



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2012-01/94

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbe-
dienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden; Begutachtung, Stellungnahme

Schr d BKA vom 13. Mai 1994
GZ 921 788/3-II/A/1/b/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>72</u>	-GE/19. <u>P4</u>
Datum:	7. JUNI 1994
Verteilt	<u>10.6.94</u> <u>1/10</u>

S. Wasser

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

3. Juni 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wasser



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2012-01/94

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbe-
dienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden; Begutachtung, Stellungnahme

Schr d BKA vom 13. Mai 1994
GZ 921 788/3-II/A/1/b/94

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die umfangreiche Regelung des Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens für freie Lehrer-Planstellen sollte überlegt werden, ob dieser Gegenstand nicht zweckmäßiger und systematisch passender im Ausschreibungsgesetz zu regeln wäre.

Zum Art III:

Die vorgesehene Bestimmung, wonach ein Lehrer, der sich in der Leiterfunktion nicht bewährt hat, für weitere zwölf Monate Anspruch auf eine – wenn auch um 50 % verminderte – Leiterzulage haben soll, ist nicht einsichtig und sollte daher entfallen. Der in den Erläuterungen zu Art III gezogene Vergleich mit dem Leiter einer aufgelassenen Unterrichtsanstalt ist nicht stichhältig, weil die Auflassung einer Schule eine organisatorische Maßnahme darstellt, die der Schulleiter auch durch hervorragende Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht zu beeinflussen vermag, wogegen der Inhaber einer zunächst befristeten Leiterstellung die Möglichkeit hat, durch entsprechende Dienstleistung die Voraussetzung für den Wegfall der Befristung zu schaffen.

Nicht außer acht gelassen werden darf weiters, daß derjenige, dessen Leiterfunktion wegen Nichtbewährung endet, kraft Gesetzes auf jene Planstelle übergeleitet wird, die er zuletzt

RECHNUNGSHOF, ZI 2012-01/94

- 2 -

ohne zeitliche Begrenzung innehatte. Im Regelfall wird der Betreffende also wieder als Lehrer tätig sein. Die Weitergewährung der – wenn auch reduzierten – Leiterzulage hätte die gleichheitswidrige Folge, daß Lehrer, die eine befristete Leiterstelle innehatten, bei gleicher Unterrichtsarbeit höhere Bezüge erhielten als jene, bei denen dies nicht der Fall war. Der RH vermag für diese Ungleichbehandlung keine ausreichende sachliche Rechtfertigung zu erkennen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

3. Juni 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
[Handwritten Signature]